



Nähere Informationen

Für nähere Informationen rufen Sie uns bitte an oder besuchen Sie unsere Webseite unter www.noelv.at.

Dort finden Sie auch:

- weitere vertiefende Informationen
- Musterformulare
- aktuelle Schulungstermine
- Kontaktdaten
- wichtige Links

Zu den Themen Clearing, Vorsorgevollmacht, gewählte Erwachsenenvertretung, gesetzliche Erwachsenenvertretung und Bewohnerververtretung liegen eigene Folder auf. Diese können Sie gerne bei uns anfordern.

Geschäftsführung

**NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz -
Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung**
3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5/2/2

Tel. +43 2742 77 175, Fax DW 379
www.noelv.at
erwachsenenschutz@noelv.at

Geschäftsstellen

3300 Amstetten, Laurenz-Dorrer-Straße 6

Tel. +43 7472 65 380, Fax DW 679
erwachsenenvertretung-am@noelv.at

2340 Mödling, Wienerstraße 2/2/2

Tel. +43 2236 48 882, Fax DW 779
erwachsenenvertretung-md@noelv.at

3680 Persenbeug, Schloßstraße 1

Tel. +43 7412 55 680, Fax DW 579
erwachsenenvertretung-pb@noelv.at

3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5/2/3

Tel. +43 2742 36 16 30, Fax DW 279
erwachsenenvertretung-sp@noelv.at

2700 Wr. Neustadt, Herrengasse 25/1

Tel. +43 2622 26 738, Fax DW 879
erwachsenenvertretung-wn@noelv.at

3910 Zwettl, Neuer Markt 15

Tel. +43 2822 54 258, Fax DW 479
erwachsenenvertretung-zw@noelv.at

Wir über uns

Der Verein wurde 1984 vom Bundesland Niederösterreich und von in Niederösterreich tätigen sozialen Organisationen gegründet. Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz fördert die gemeinnützige und überparteiliche Organisation.

Impressum

Herausgeber:
NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz –
Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung
Bräuhausgasse 5/2/2, 3100 St. Pölten
Tel.: +43 2742 77 175
erwachsenenschutz@noelv.at
bewohnerververtretung@noelv.at
F. d. I. v.: Mag. Anton Steurer MAS
November 2018

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Folder die männliche Schreibform verwendet

Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Wenn es keine Alternativen gibt



Die gerichtliche Erwachsenenvertretung ersetzt seit Inkrafttreten des 2. Erwachsenenschutzgesetzes am 1.7.2018 die Sachwalterschaft. Im Rahmen des im Gesetz vorgesehenen Stufenmodells soll die gerichtliche Erwachsenenvertretung nur dann ausgesprochen werden, wenn weder eine Vorsorgevollmacht noch eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung möglich ist.

Was ist eine gerichtliche Erwachsenenvertretung?

Ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter wird für volljährige Personen bestellt, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit bestimmte Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen können.

Die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters ist ausgeschlossen, wenn die betroffene Person bereits einen Vertreter hat, einen solchen wählen kann oder eine gesetzliche Erwachsenenvertretung infrage kommt.

Außerdem ist sie auch unzulässig, wenn ein Mensch trotz psychischer Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit seine Angelegenheiten selbst erledigen kann – etwa mithilfe seiner Familie oder psychosozialer Dienste.

Wer kann gerichtlicher Erwachsenenvertreter sein?

Als gerichtliche Erwachsenenvertreter können nahestehende Personen, Erwachsenenschutzvereine, Rechtsanwälte, Notare oder andere geeignete Personen bestellt werden. In erster Linie sind nahestehende Personen (Angehörige, Freunde, Bekannte) dafür heranzuziehen. Erwachsenenschutzvereine werden als gerichtliche Erwachsenenvertreter ein-

gesetzt, wenn keine nahestehende Person für diese Aufgabe zur Verfügung steht und/oder spezielle Anforderungen mit der Führung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung verbunden sind.

Rechtsanwälte und Notare können in unbegrenzter Zahl gerichtliche Erwachsenenvertretungen übernehmen, wenn sie sich in eine von der Rechtsanwaltskammer oder Notariatskammer geführte Liste eintragen lassen.

Wofür ist der gerichtliche Erwachsenenvertreter zuständig?

Der Gerichtsbeschluss legt fest, für welche Angelegenheiten der gerichtliche Erwachsenenvertreter bestellt wird. Diese Angelegenheiten sollen möglichst konkret umschrieben werden.

Im Rahmen der Personensorge ist der gerichtliche Erwachsenenvertreter unter anderem verpflichtet, die notwendige soziale und medizinische Betreuung zu organisieren und mindestens einmal monatlich persönlichen Kontakt (z. B. durch einen Hausbesuch) mit der vertretenen Person zu halten.

Wie entsteht eine gerichtliche Erwachsenenvertretung?

Ein Verfahren zur Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters wird auf Antrag einer Person für sich selbst oder auf Anregung Dritter (z. B. Angehörige, soziale Dienste, Behörden) bei dem für den Wohnort zuständigen Bezirksgericht eingeleitet.

Der Richter muss einen Erwachsenenschutzverein mit der Abklärung bestimmter Fragen beauftragen, z. B. ob Alternativen zur gerichtlichen Erwachsenenvertretung bestehen oder ob überhaupt Angelegenheiten zu regeln sind.

Wird das Verfahren fortgesetzt, muss sich der Rich-

ter einen persönlichen Eindruck von der betroffenen Person verschaffen und einen Rechtsbeistand für das Verfahren bestellen.

Die Person des Vertreters kann von der betroffenen Person selbst gewählt werden.

Auf Antrag oder auch von Amts wegen kann ein Sachverständigengutachten eingeholt und eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden.

Der Wirkungsbereich des gerichtlichen Erwachsenenvertreters wird in einem Gerichtsbeschluss festgelegt, der auch der vertretenen Person zugestellt werden muss. Gegen die Entscheidung des Gerichtes besteht die Möglichkeit, ein Rechtsmittel (Rekurs) zu erheben.

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung wird in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingetragen.

Was kostet die gerichtliche Erwachsenenvertretung?

Grundsätzlich ist das gerichtliche Verfahren kostenlos. Wird ein Sachverständigengutachten eingeholt, sind diese Kosten zu ersetzen, sofern der Unterhalt der betroffenen Person nicht gefährdet ist.

Der gerichtliche Erwachsenenvertreter kann eine jährliche Entschädigung in der Höhe von 5 % bis 10 % der Nettoeinkünfte der vertretenen Person (exklusive zweckgebundener Leistungen wie z. B. Pflegegeld) und zusätzlich 2 % bis 5 % des Vermögens, das einen Betrag von 15.000,- Euro übersteigt, beantragen. Zusätzlich kann der Ersatz allfälliger Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten, Portokosten, Kosten für eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung) verrechnet werden.

Das Gericht kann die Entschädigung entsprechend mindern.

Gerichtliche Kontrolle

Das PflEGschaftsgericht ist zur Anleitung und Kontrolle des gerichtlichen Erwachsenenvertreters verpflichtet.

Wichtige Entscheidungen, wie z. B. der Verkauf einer Liegenschaft oder die Erhebung einer Klage, unterliegen der gerichtlichen Genehmigung. Der gerichtliche Erwachsenenvertreter hat mindestens einmal jährlich dem Gericht über die Situation des Betroffenen zu berichten (Lebenssituationsbericht).

Sofern der gerichtliche Erwachsenenvertreter auch für die Einkommens- und Vermögensverwaltung zuständig ist, hat er mindestens alle drei Jahre eine PflEGschaftsrechnung vorzulegen. Erwachsenenschutzvereine sind von der laufenden Rechnungslegungspflicht ausgenommen.

Bei dauerhafter Wohnortänderung einer nicht entscheidungsfähigen vertretenen Person (z. B. Übersiedlung in eine betreute Wohnform) ist vor der Übersiedlung eine pflEGschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich.

Beginn, Dauer und Beendigung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung

Eine gerichtliche Erwachsenenvertretung ist auf drei Jahre befristet und kann nur nach Durchführung eines Erneuerungsverfahrens und Einholung eines Clearingberichts verlängert werden.

Die Befristung ist aus dem Gerichtsbeschluss ersichtlich.

Die vertretene Person sowie der gerichtliche Erwachsenenvertreter können jederzeit die Aufhebung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung beantragen.

Durch den Tod der vertretenen Person wird sie ebenfalls beendet.